

Bestand der Telephoneinrichtung auf einer Hauszinne im ordentlichen Laufe der Dinge nach sich zieht.

4. Was das Maß der auszuwerfenden jährlichen Entschädigung anbelangt, so ist rücksichtlich desselben den Anträgen der bundesgerichtlichen Experten beizutreten. Dieselben beruhen, wie das Gutachten beweist, auf sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse und weichen übrigens auch von dem Befunde der Schätzungskommission nicht erheblich ab. Als Wesentlichste der Belästigungen, welche die Telephonanlage mit sich bringt, ist gewiß das Zugangsrecht durch das Haus über die Treppen hinauf zu erachten. Diese Belästigung greift hier Platz; allein es erscheint dieselbe in concreto, wie die Experten richtig ausführen, zufolge der Bauart des Hauses weniger beschwerend als in andern Fällen, so daß sich hier ein gegenüber diesen andern Fällen etwas reduzierter Ansaß der Entschädigung rechtfertigt.

5. Bezüglich der Beschaffenheit der Anlage, zu welcher die Eidgenossenschaft durch die gegenwärtige Expropriation das Recht erlangt, ist zu bemerken: die Eidgenossenschaft hat wohl das Recht beansprucht, den gegenwärtigen Träger durch einen neuen in den gleichen Dimensionen u. zu ersetzen, wie ihr dasselbe denn auch gewiß (weil zur Erhaltung der Anlage gehörig) nicht verweigert werden kann. Dagegen hat sie nicht beansprucht einen größern Träger erstellen zu dürfen; es ist also auf diese letztere, im Gutachten der bundesgerichtlichen Experten in Aussicht genommene, Eventualität keine Rücksicht zu nehmen. Ebenso ist im vorliegenden Falle der (in Rekursantrag IV Fakt. B) bezüglich der Zahl der Drähte von der Eidgenossenschaft gestellte Antrag gegenstandslos, denn die Eidgenossenschaft hat am Augenscheinstermin durch ihren Anwalt ausdrücklich erklären lassen, daß hier der Träger vollbesetzt sei, woraus sich ergibt, daß sie hier eine Vermehrung der Drähte über die gegenwärtige Zahl von 52 hinaus nicht beabsichtigt.

## A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

### ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

59. Urtheil vom 13. September 1888  
in Sachen Bebie.

A. Edelbert Bebie, wohnhaft in Göschenen, Kantons Uri, ist an dem von seinem Bruder unter der Firma H. Bebie & Cie in Rapperswyl, Kantons Aargau, betriebenen Fabrikationsgeschäfte als Kommanditär mit einer Einlage von 300,000 Fr. theilhaftig. Im Jahre 1886 wurde er für dieses Kommanditkapital von der Gemeinde Rapperswyl zur Besteuerung herangezogen; er beschwerte sich hiegegen beim Obergerichte des Kantons Aargau, unter Berufung darauf, daß er sein gesamtes Vermögen an seinem Wohnorte im Kanton Uri zu versteuern habe. Das Obergericht des Kantons Aargau wies indeß diese Beschwerde, durch Erkenntniß vom 17. Februar 1887, ab, wesentlich mit der Begründung: Es könne nach den Bestimmungen der aargauischen Steuergesetzgebung kein Zweifel darüber obwalten, daß die Firma H. Bebie & Cie das fragliche Kommanditkapital als Bestandtheil ihres arbeitenden Gesellschaftsvermögens in Rapperswyl zu versteuern habe, und daß

es ihr anheimgestellt bleibe, ihren Kommanditär gutfindend dafür zu belasten. Eine verzinsliche Schuld der Gesellschaft sei das Kommanditkapital nicht. Diese Auffassung finde ihre Unterstützung auch in Entscheidungen des Bundesgerichtes in verwandten interkantonalen Fällen, insbesondere in den Entscheidungen in Sachen Hunziker (Amtliche Sammlung III, S. 1) und in Sachen Bernod (ibid. X, S. 342—344).

B. In Folge dieses Entscheides brachte E. Bebie bei der ernerischen Steuer taxation für 1887 das Kommanditkapital von 300,000 Fr. in seiner Selbstschätzung nicht mehr in Rechnung. Da der ernerische Regierungsrath die Einschätzung des E. Bebie um diesen Betrag erhöhte, so beschwerte sich Letzterer beim Kantonsgerichte des Kantons Uri. Dieses wies aber durch Entscheidung vom 8. Februar 1888 den Rekurs ab, wesentlich gestützt auf Art. 5, Abs. 2 des ernerischen Steuergesetzes vom 2. Mai 1886, wonach „Aktien und Antheilscheine von Unternehmungen irgend welcher Art, welche außerhalb des Kantons betrieben werden, von herwärtigen Eigenthümern bei der Steuer nicht in Abrechnung gebracht werden dürfen.“

C. Nunmehr beschwerte sich E. Bebie mit Eingabe vom 8. April 1888 beim Bundesgerichte. Er bemerkt: Nach den Entscheidungen des aargauischen Obergerichtes vom 17. Februar 1887 und des ernerischen Kantonsgerichtes vom 8. Februar 1888 sei der Thatbestand einer bundeswidrigen Doppelbesteuerung unzweifelhaft gegeben. Er verlange daher, daß ausgesprochen werde, sein Kommanditvermögen könne nicht an zwei Orten besteuert werden. Welchem Kanton die Steuerberechtigung zuerkannt werde, sei ihm ziemlich gleichgültig. Immerhin richte sich seine Beschwerde, aus den im Urtheile des aargauischen Obergerichtes angeführten Gründen, in erster Linie gegen die Entscheidung des Kantonsgerichtes von Uri vom 8. Februar 1888 und damit gegen die Steuerberechtigung des Kantons Uri. Es werde beantragt: a. Es sei E. Bebie nicht pflichtig, das besagte Kommanditvermögen von 300,000 Fr. im Kanton Uri zu versteuern und sei in diesem Sinne das bezügliche kantonsgerichtliche Urtheil umzuändern und aufzuheben; b. eventuell sei E. Bebie nicht pflichtig, dasselbe Kommanditvermögen im

Aargau zu versteuern und sei somit auf jeden Fall diese Doppelbesteuerung als unzulässig erklärt.

D. Der Regierungsrath und das Obergericht des Kantons Aargau verweisen in ihrer Bernehmlassung auf diese Beschwerde einfach auf die Entscheidung der letztern Behörde vom 17. Februar 1887. Dagegen führt die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri Namens des dortigen Regierungsrathes aus: Eine bundeswidrige Doppelbesteuerung liege gar nicht vor; denn im Kanton Aargau werde die Kommanditgesellschaft H. Bebie & Cie, im Kanton Uri dagegen Edelbert Bebie persönlich besteuert. Es mangle also an der zum Begriffe der bundeswidrigen Doppelbesteuerung erforderlichen Identität des Steuersubjektes. In diesem Sinne habe der Bundesrath im Falle Martin (s. Hafner, Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. IV, S. 12), wo ebenfalls eine Kommanditeinlage in der Hand der Gesellschaft und des Kommanditars besteuert worden sei, entschieden; des fernern sei auf die Entscheidung des Bundesrathes in Sachen Centralbahn (ib. S. 13 und ff.) und auf die bundesgerichtliche Entscheidung in Sachen Böppli (Amtliche Sammlung V, S. 152 u. ff.) zu verweisen, wo die Zulässigkeit der gleichzeitigen Besteuerung der Aktiengesellschaft für das Gesellschaftsvermögen und der Aktionäre für ihre Aktien anerkannt worden sei. Die vom Obergericht des Kantons Aargau angerufene Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Hunziker treffe nicht zu, da es sich bei derselben nicht um eine Kommandit-, sondern um eine Kollektivgesellschaft gehandelt habe. Sollte übrigens das Bundesgericht annehmen, es liege hier eine unzulässige Doppelbesteuerung wirklich vor, so wäre jedenfalls die Steuerberechtigung des Kantons Uri anzuerkennen. Die streitige Kommanditeinlage gehöre zum beweglichen Vermögen des Rekurrenten und sei daher an dessen Wohnort zu versteuern. Zum Kanton Aargau stehe der Rekurrent in gar keinem für die vorliegende Frage relevanten Nexus; er besitze dort weder ein allgemeines noch ein Spezialdomizil und unterstehe daher der Steuerhoheit desselben nicht. Demnach werde beantragt: Es sei die gegen das Urtheil des Kantonsgerichtes von Uri vom 8. Februar erhobene Rekursbeschwerde

des Herrn Edelbert Bebie in Göschenen als unbegründet abzuweisen unter Kostenfolge.

E. Replikando bekämpft der Rekurrent die Ausführungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, indem er unter anderem bemerkt: Die Identität des Steuersubjektes sei gegeben, da ja die Steuer im Kanton Uri und im Kanton Aargau aus der Tasche des gleichen Steuerpflichtigen bezahlt werden müßte; zudem sei in beiden Kantonen die gleiche Person beschwerend aufgetreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist richtig, daß vom Bundesrathe in seiner Entscheidung vom 5. März 1866 in Sachen Martin ausgesprochen wurde, die gleichzeitige Besteuerung des Kommanditärs und der Kommanditgesellschaft für die Einlage des erstern erscheine nicht als bundeswidrige Doppelbesteuerung, da es an der Identität des Steuersubjektes mangle. Allein an dieser Entscheidung kann nicht festgehalten werden. Wenn die Kommanditgesellschaft am Gesellschaftsfitze für den Betrag ihres Vermögens besteuert wird, so trifft diese Besteuerung in That und Wahrheit die einzelnen Gesellschafter; die Kommanditgesellschaft stellt einfach die Gesamtheit der Gesellschafter als solche, d. h. als Theilhaber des Gesellschaftsgeschäftes und Vermögens dar. Das Gesellschaftsvermögen ist, wenn auch ein formell selbständiger, thatsächlich und in manchen Beziehungen auch rechtlich, vom Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter ausgesonderter Vermögenskomplex, so doch materiell Vermögen der Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Gesellschaftsantheile. Wenn daher das Vermögen einer Kommanditgesellschaft sowohl am Gesellschaftsfitze als am Wohnorte der einzelnen Gesellschafter besteuert wird, so liegt eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung des nämlichen Steuersubjektes vor. Ob die doppelte Besteuerung sich auf den Gesellschaftsantheil unbeschränkt haftender Gesellschafter oder auf die Einlage das den Gesellschaftsgläubigern nur beschränkt haftenden Kommanditärs bezieht, ist gleichgültig; auch letzterer ist Gesellschafter und seine Einlage in keinem anderen Sinne Vermögen der „Gesellschaft“ als die Einlagen der unbeschränkt haftenden Gesellschafter. Wenn dem gegenüber darauf hingewie-

sen worden ist, daß die Bundesbehörden und speziell das Bundesgericht wiederholt die gleichzeitige Besteuerung der Aktiengesellschaft für das Gesellschaftsvermögen und des Aktionärs für seine Aktien als nach der gegenwärtigen Lage des Bundesrechtes zulässig erklärt haben, so ist darauf zu erwidern, daß Aktiengesellschaft und (einfache) Kommanditgesellschaft in juristischer und wirtschaftlicher Hinsicht sich wesentlich unterscheiden. Die Kommanditgesellschaft ist durchaus nicht in gleicher Weise wie die Aktiengesellschaft ein, von der Person der einzelnen Theilhaber unabhängiger, juristischer und wirtschaftlicher Organismus, insbesondere ist der Gesellschaftsantheil des Kommanditärs nicht wie der Aktie ein selbständiges cirkulationsfähiges Vermögensstück. Was also für die Besteuerung von Aktiengesellschaften gilt, darf nicht ohne weiters auf die Kommanditgesellschaft übertragen werden. Vielmehr ist die (einfache) Kommanditgesellschaft in steuerrechtlicher Hinsicht zu behandeln, wie die Kollektivgesellschaft, von der sie sich ja begrifflich nur durch die, steuerrechtlich unerhebliche, Beschränkung der Haftbarkeit der Kommanditäre gegenüber den Gesellschaftsgläubigern unterscheidet. In Betreff der Kollektivgesellschaft aber ist in der bundesrechtlichen Praxis anerkannt (siehe Entscheidung in Sachen Hunziker, Amtliche Sammlung, Bd. III, S. 1 u. ff.), daß die gleichzeitige Besteuerung der Kollektivgesellschaft am Gesellschaftsfitze und der einzelnen Gesellschafter für ihren Gesellschaftsantheil an ihrem Wohnorte bundesrechtlich unzulässig ist.

2. Liegt somit eine unzulässige Doppelbesteuerung vor, so ist das Besteuerungsrecht des Kantons Aargau anzuerkennen. Die Kommanditeinlage des Rekurrenten stellt den Antheil desselben an einem im Kanton Aargau betriebenen Fabrikationsgeschäfte dar. Nach den Grundsätzen welche die bundesrechtliche Praxis über die Besteuerung des in einem Gewerbebetriebe angelegten Vermögens und daraus fließenden Einkommens aufgestellt hat, steht also die Steuerhoheit über dieses Vermögen dem Kanton Aargau zu, wo das Geschäft betrieben wird, das Kapital arbeitet und den Schutz des Staates genießt. Daß der Rekurrent für sich persönlich im Kanton Aargau die Niederlassung nicht hat erwerben müssen, ist gleichgültig; denn der Sitz des Ge-



gesellschaftsgeschäftes, an welchem der Rekurrent theilhaftig ist, befindet sich ohne Zweifel im Kanton Aargau und damit ist auch für den Rekurrenten in seiner Stellung als Gesellschafter, als Theilhaber der Firma S. Bebie & Cie, dort die Geschäftsniederlassung begründet, wie er denn auch ohne Zweifel im Kanton Aargau ins Handelsregister einzutragen war.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß einzig dem Kanton Aargau das Recht der Besteuerung des in Rede stehenden Kommanditkapitals des Rekurrenten zusteht.

## II. Gerichtsstand. — Du for.

### 1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

#### 60. Urtheil vom 14. Juli 1888 in Sachen Luginbühl.

A. Am 24. Oktober 1887 stellte die Rekurrentin Rosette Luginbühl gemeinsam mit ihrer Schwester Emma Luginbühl, zu Gunsten der Firma Labhardt & Cie in Basel, eine von Bern datirte Obligation über 4165 Fr. aus; ihre Unterschrift unter dieser Obligation enthält wie diejenige ihrer Schwester Emma den Zusatz „Firma Schwestern Luginbühl.“ Am 16. März wirkte die Firma Labhardt & Cie unter der Behauptung, die Rosette Luginbühl habe sich unbekannt wohin entfernt und es sei zu befürchten, daß der Gläubiger auf dem ordentlichen Betreibungswege nicht zur Bezahlung gelangen werde, beim Gerichtspräsidenten von Bern eine Arrestbewilligung gegen Rosette Luginbühl aus. Der Arrest wurde am 19. gleichen Monats durch Beschlagnahme einer Kapitalforderung der Schuldnerin an Joh. Tschanz, in Wichtach, im Betrage von 2164 Fr. 57 Cts. ausgeführt und diese Arrestnahme der Arrestantin im Ediktalwege notifizirt. Ebenso wurde die Letztere im Arrestbestätigungs-

verfahren ediktaliter vorgeladen, und es wurde durch Kontumazialurtheil des Richteramtes Bern vom 11. Mai 1888 der Arrest gerichtlich bestätigt.

B. Mit Schriftsätzen vom 21./22. Mai und vom 4. Juni 1888 ergriff Rosette Luginbühl den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie behauptet: Sie habe sich vom September 1885 bis 16. Juli 1887 als Dienstmagd in Lausanne aufgehalten. Am 16. Juli 1887, habe sie ihre Ausweisschriften in Lausanne erhoben und sei nach Bern zu ihrer älteren Schwester, welche dort ein Ellenwaaren- und Merceriegeschäft betreibe, gezogen. Sie sei dort aber nur bis zum 8. Oktober 1887 geblieben; am 8. Oktober 1887 habe sie ihre Ausweisschriften in Bern zurückgezogen und sei vorläufig für einige Zeit nach Signau zu einer Verwandten ihrer Mutter, hernach, ebenfalls nur für kurze Zeit, zu einer Schwägerin nach Burgdorf gezogen. Während ihres Aufenthaltes in Signau habe ihre Schwester Emma sie für einen Tag nach Bern kommen lassen und sie habe sich dort zur Unterzeichnung der Obligation zu Gunsten von Labhardt & Cie bestimmen lassen, obschon sie niemals Theilhaberin am Geschäfte ihrer Schwester gewesen sei. Mitte Januar 1888 sei sie nach Lausanne zurückgekehrt, um dort wieder als Dienstmagd einzutreten und dort zu bleiben. Während einiger Zeit sei sie in Lausanne in Dienst gestanden, dann sei sie aber krank geworden und habe sich vom 21. Februar bis 20. März 1888 in einer Anstalt in Lausanne verpflegen lassen; nach ihrem Austritte sei sie zunächst für einige Wochen in einen neuen Dienst in Lausanne eingetreten und gegenwärtig sei sie bei einem Bauern in Chailly bei Lausanne angestellt. Ende März habe sie zufällig durch einen Zeitungsausschnitt von dem gegen sie erwirkten Arrest Kenntniß erlangt. Sie sei nun aber aufrechtstehend und habe ihren festen Wohnsitz in Lausanne. Der Wohnsitz werde durch den tatsächlichen Aufenthalt an einem Orte verbunden mit der Absicht dort dauernd zu bleiben, begründet. Sie sei nun nach Lausanne mit der Absicht zurückgekehrt, dort so lange zu verbleiben, als ihre Gesundheit ihr das Versehen von Dienststellen gestatte. Diese Absicht habe sie wiederholt ausgesprochen und es ergebe sich dieselbe deutlich daraus,